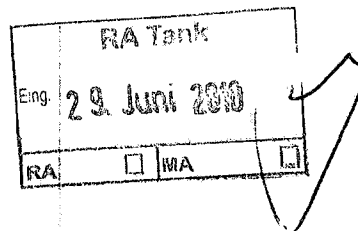


**Staatsanwaltschaft**

Franziskanerhof  
Barfüssergasse 28, Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]



Herr  
Olaf Tank  
Rechtsanwalt  
Averdiekstrasse 7  
D-49078 Osnabrück

9. Juni 2010

**Verfügung**

In Sachen

Olaf **Tank**, Osnabrück,

betreffend **versuchten geringfügigen Betrug**

wird in Anwendung von § 80 StPO **verfügt**:

1. Auf die Strafanzeige gegen Olaf **Tank** wegen versuchten geringfügigen Betrugs (Anzeige Polizei Kanton Solothurn vom 26. Mai 2010 / Strafantrag von [REDACTED] vom 26. Mai 2010) wird **nicht eingetreten**.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

**Begründung**

1. Am 26. Mai 2010 erstattete die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf einen gleichentags durch [REDACTED] gestellten Strafantrag Anzeige gegen Olaf Tank wegen versuchten geringfügigen Betrugs. Dem Beschuldigten wird vorgehalten, der Geschädigten [REDACTED] am 20. Mai 2010 ein Mahnschreiben für eine Forderung in Höhe von € 138.00 zugestellt zu haben, welche aufgrund einer angeblich in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistung auf der Internetseite [www.top-of-software.de](http://www.top-of-software.de) entstanden sein soll. Dabei habe er gewusst, dass die Geschädigte keine entsprechenden Leistungen bezogen hat. Die Geschädigte erklärte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 26. Mai 2010, dass sie die erwähnte Internetseite nie besucht habe.
2. Vorab ist festzustellen, dass es sich beim geringfügigen Betrug um eine Übertretung handelt (vgl. Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 1 i.V.m. Art. 103 StGB). Der Versuch einer Übertretung wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 105 Abs. 2 StGB). Dies

ist bei geringfügigen Vermögensdelikten nicht der Fall. Konsequenterweise liegt – zumindest prima vista – offensichtlich keine strafrechtlich relevante Handlung oder Unterlassung vor, so dass auf die Anzeige der Polizei Kanton Solothurn vom 8. März 2010 schon insofern nicht einzutreten ist.

3. In Zusammenhang mit anderweitigen Verfahren darf allerdings als notorisch erachtet werden, dass Olaf Tank in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt schon mehrfach im Rahmen der Geltendmachung von Forderungen verschiedener Betreiber von kostenpflichtigen Internetseiten gegenüber deren Nutzern in Erscheinung getreten ist. Vorliegend wurde er durch die Antassia GmbH, Rhabaniusstrasse 10, D 55118 Mainz, mit entsprechenden Inkassomassnahmen beauftragt. Unter diesen Umständen bedarf es einer über die vorstehenden Erwägungen hinaus gehenden Prüfung der Strafbarkeit des Beanzeigten.

4. Den Betreibern verschiedener Internetseiten, beispielsweise [www.p2p-heute.com](http://www.p2p-heute.com), [www.opendownload.de](http://www.opendownload.de) oder auch – wie hier [www.top-of-software.de](http://www.top-of-software.de) – sowie allfälligen mit diesen in Beziehung stehenden unbekanntenen Personen wird jeweils sinngemäss zur Last gelegt, sie hätten über ihren Anwalt Olaf Tank Rechnungen und Mahnungen für angeblich im Internet abgeschlossene Abonnementsverträge zur Nutzung ihrer Internetseiten verschicken lassen. Die Adressaten dieser Rechnungen bestreiten den rechtsverbindlichen Abschluss eines Vertrages und demzufolge die Berechtigung einer entsprechenden Forderung. Der im Raume stehende Betrugsvorwurf stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass den Beanzeigten sowie allfälligen weiteren Beteiligten, darunter Olaf Tank, immer bewusst gewesen sei, dass kein rechtsgültiger Vertrag zwischen den Betreibern der jeweiligen Internetseite und den Nutzern zustande gekommen sei. Dennoch seien die Forderungen unter Androhung zivil-, beziehungsweise gar strafrechtlicher Schritte bei Nichtzahlung geltend gemacht worden.

5. Den Grundtatbestand des Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Absatz 2 der erwähnten Bestimmung stellt die gewerbmässige Tatbegehung unter eine qualifizierte Strafandrohung. Jede Form einer Betrugshandlung erfordert Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.

6. Im Falle der Internetseite [www.top-of-software.de](http://www.top-of-software.de) wird der Nutzer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zugriff zu allen Programmen (nur) erhalte, wer als Benutzer registriert sei, beziehungsweise wer sich mit Mailadresse und Passwort als Member ausweisen kann. Mit der Registrierung der persönlichen Angaben wird der Nutzer zudem darauf hingewiesen, dass ihm durch das Drücken des Buttons „Anmelden“ Kosten von 96 Euro pro Jahr entstehen würden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Nutzungsgebühr von 8 Euro pro Monat während eines Jahres. Der Nutzer wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre betrage. Zudem ist per Mausclick unter anderem zu bestätigen, dass die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zur Kenntnis genommen worden sind, in denen sich relevante Einzelheiten nachlesen lassen.

7. Aus naheliegenden Gründen lässt sich der genaue Wortlaut der hier interessierenden Webseite im Zeitpunkt ihrer angeblichen Nutzung nicht mehr zuverlässig rekonstruieren.

ren. In entsprechendem Zusammenhang ist indessen darauf hinzuweisen, dass sich bereits verschiedene Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Fragen zu beschäftigen hatten. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Darmstadt hat in einem Entscheid vom 24. August 2007 nach äusserst umfangreichen Ermittlungen festgehalten (Aktenzeichen 323 Js 33584/06), dass ab dem 1. April 2006 allen einschlägigen Webseiten der Hinweis auf die Kostenpflicht durch blosses Lesen des Textes habe entnommen werden können. Zudem sei es bei allen Webseiten erforderlich gewesen, einen „Anmelde-Button“ zu betätigen, was erst möglich gewesen sei, wenn zuvor persönliche Angaben wie Name, Adresse, Alter und Mail-Adresse gemacht worden waren und das Einverständnis mit den AGB abgegeben wurde. Erst nach Anklicken des „Anmelde-Buttons“ habe man eine Bestätigung mit den erforderlichen „Login-Daten“ übermittelt erhalten, mit welchen schliesslich die jeweilige Internetseite nutzbar wurde. Entsprechende Ermittlungen hätten darüber hinaus gezeigt, dass eine Anmeldung nie erfolgt sei, ohne dass der „Anmelde-Button“ betätigt worden wäre – insbesondere seien Anmeldungen nicht automatisch oder bei Abbruch der Eintragung der persönlichen Daten erfolgt (Entscheid Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 24. August 2007, S. 5).

8. Nach dem Gesagten konnte den Beanzeigten und namentlich Rechtsanwalt Olaf Tank nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass sie die verfahrensrelevanten Rechnungen und Mahnungen im Bewusstsein verschicken liessen, beziehungsweise verschickt haben, und dass die geltend gemachten Forderungen jeglicher Rechtsgrundlage entbehren. Zudem hält die Staatsanwaltschaft Passau in einem Entscheid vom 6. Dezember 2006 (Aktenzeichen 307 Js 16426/06) sogar fest, dass Ermittlungen des Polizeipräsidiums Südhessen, RKI Rüsselsheim-K23, ergeben hätten, dass das Angebot seit dem 1. April 2006 den (Mindest)-Anforderungen der Verbraucherzentrale entspreche.

9. Die Ermittlungen und Untersuchungshandlungen der bundesdeutschen Behörden beanspruchen auch in Zusammenhang mit der vorliegenden Anzeige vollumfänglich Geltung. Von allfälligen weiteren beweisrelevanten Massnahmen ist offensichtlich kein anderes Beweisergebnis zu erwarten.

10. Im Unterschied zum schweizerischen Strafgesetzbuch setzt die Erfüllung des Betrugstatbestandes nach dem Wortlaut von § 263 des deutschen StGB nicht einmal voraus, dass der Täter arglistig handelt – grundsätzlich wäre jede Lüge im Lichte des deutschen Rechts geeignet, um den Betrugstatbestand zu erfüllen (vgl. dazu Stefan Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Art. 146 N 7). Unter diesen Umständen ist das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Betrugshandlung schon nach objektiven Gesichtspunkten zu verneinen. Hinzu kommt, dass sich auch ein auf eine betrügerische Handlung gerichteter Betrugsvorsatz des Beanzeigten offensichtlich nicht nachweisen lässt. Konsequenterweise erweist sich die eingangs angeführte Strafanzeige nach eingehender Prüfung als offensichtlich grundlos, so dass gestützt auf § 80 StPO eine Nichteintretensverfügung zu erlassen ist. Immerhin darf in entsprechendem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Frage der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Vertragsabschlusses im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu prüfen war.

11. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich das Verhalten des Beanzeigten offensichtlich auch nicht unter anderweitige Straftatbestände subsumieren lässt. Hinsichtlich allfälliger (versuchter) Erpressungen, Nötigungen oder Drohungen ist festzuhalten,

